

Der reumütige Wandel im Jahre 1965 – Die Kindergräber von 1945 hätten erhalten werden müssen, aber jetzt waren sie weg!

3) Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz). Vom 1. Juli 1965 (BGBl 1965, Teil I, S.589 ff.).

§1 (1) „Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegende ... (9) **Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reiches verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind.“**

Zu dieser Personengruppe könne man jetzt auch die Kinder zählen. So formulierte es Hermann Gottschick (von 1939-1945 beruflich im RAM tätig) als Referent im Bundesinnenministerium im Januar 1966 auf die Frage, ob die Kinder, die in der Zeit des „Arbeitseinsatzes ihrer Eltern“ im zweiten Weltkrieg im Reichsgebiet verstorben sind, zu den Kriegsgräbern gehören?

Begründung: „**Diesen Kindern hat es an einer rechtlich relevanten Einsichtsfähigkeit zur Bestimmung ihres Aufenthaltsortes gefehlt. Es kommt somit auf den Willen ihrer Eltern an. Hierbei wird im Regelfalle davon auszugehen sein, dass die Eltern gegen ihren Willen im Gebiet des Deutschen Reiches festgehalten wurden.**“ [1]

Wenn dieses Rechtsverständnis auch schon 1952 in der Bundesrepublik Deutschland gegolten hätte, dann wären die vielen Gräber der Kinder von Zwangsarbeiterinnen aus dem Ausland auf deutschen Friedhöfen nicht verschwunden. Leider war das nicht der Fall – und jetzt war es zu spät!

[1] Zitiert nach Helge Buttkereit: Verdrängen, vergessen, erinnern. Ein Wegweiser zu den Gedenkorten an die Opfer der NS-Zeit im Kreis Segeberg, Seedorf 2017, S.32.